Bundespolizeidirektion
Stuttgart

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname	
RAMADANI, Veton	
Zuletzt bekannte Anschrift	Bescheid vom
ofw	28.08.2026
	Aktenzeichen
	SB 33 - 13 02 06 - 7615 00160560

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da

☒ der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos.

☐ eine Zustellung nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl I S. 2354) öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:

Bundespolizeidirektion Stuttgart

Organisationseinheit	Bundespolizeidirektion Stuttgart SB 33
Besucheranschrift	Wolfgang-Brumme-Allee 52; 71034 Stuttgart
Zimmer	45 / 120

Vor Abholung des Bescheides ist Verbindung aufzunehmen mit:

Sachbearbeiter/in	Fegert
Telefonnummer	+49 7031 - 2128-0

Datum

28.08.2026

Im Auftrag

Fegert